Satzung des Vereins

**Bewegung-Sport-Gesundheit Datteln 1960 e.V.**

 **BSG Datteln 1960 e.V.**

**§ 1 - Name und Sitz**

I. Der Verein hat den Namen „ Bewegung-Sport-Gesundheit Datteln 1960 e.V. „.

Für Menschen mit und ohne Behinderung

 Er hat seinen Sitz in Datteln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht

 Recklinghausen eingetragen.

II. Der Verein ist Mitglied des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes

 Nordrhein-Westfalen e.V.,

 dessen Sportarten im Verein betrieben werden und dessen Satzungen und

 Ordnungen er anerkennt.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Aufgaben und Grundsätze**

I. Zweck des Vereins ist die Förderung von speziellen Sportübungen von

 Menschen mit und ohne Behinderung in unterschiedlichen Sportarten nach den

 Richtlinien des Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen

 e.V. (BRSNW).

 Der Zweck beinhaltet, den Sport zur Erhaltung, Wiedergewinnung der

 Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung der

 Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration von Menschen

 mit und ohne Behinderung, diese zu fördern und wieder einzusetzen.

 Es wird insbesondere verwirklicht durch:

* Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
* Durchführung von Vorträgen, Kursen, geselligen Zusammenkünften und Sportveranstaltungen.
* Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterin.

# II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

##  im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung

 und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Behindertensports.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet

 werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als

 Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

 Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch

 unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3 - Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und

den Ehrenmitgliedern.

**§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

I. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die behindert, von Behinderung bedroht

 oder nicht behindert ist und passiv oder aktiv an einer oder mehreren Sportarten im

 Verein teilnehmen möchte.

 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minder-

 jähriger bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

 Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner

 Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen,

 diese entscheidet endgültig.

II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören

 will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder

 entsprechend. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

III. Ehrenmitglieder kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des

 Vereines ist.

**§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter

 Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines

 Geschäftsjahres zulässig.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

* erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
* eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
* groben unsportlichen Verhaltens

 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er

 dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern;

 hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzu-

 fordern.

 Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem

 Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

 Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung

 zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der

 Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz

 zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von

 Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf

 Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

**§ 6 - Rechte und Pflichten**

I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den

 Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren

 Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger

 Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des

 Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung

 bestimmt.

**§ 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

* der Vorstand
* die Mitgliederversammlung

### § 8 - Vorstand

I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und

 der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse

 mit einfacher Mehrheit. Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

 Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

 Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat

 der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

II. Der Vorstand besteht aus:

* dem/der 1. Vorsitzende/n
* dem/der 2. Vorsitzende/n
* dem/der 1. Geschäftsführer/in
* dem/der 2. Geschäftsführer/in
* dem/der 1. Kassierer/in
* dem/der 2. Kassierer/in
* Frauenbeauftragte
* Bis zu 2 Beisitzer/innen

### III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

* die/der 1. Vorsitzende/r
* die/der 2. Vorsitzende/r
* die/der 1. Geschäftsführer/in

###  Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten

 drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr

 gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur

 Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines

 Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in

 einer Person vereinigt werden.

## § 9 - Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliedersammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des

 Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von

 Gründen beim Vorstand beantragt.

**§ 10 - Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

## Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

## Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

* Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
* Entlastung und Wahl des Vorstandes
* Wahl der Kassenprüfer
* Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
* Genehmigung des Haushaltsplanes
* Satzungsänderungen
* Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
* Ernennung von Ehrenmitgliedern
* Beschlussfassung über Anträge
* Auflösung des Vereins

# § 11 - Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der

Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse d.s.: „Dattelner Morgenpost“ – Bauerverlag

Recklinghausen und „Westdeutsche Allgemeine – Zeitungsverlag Ruhrgebiet“ Essen.

Zwischen dem Tag des Erscheinens der Veröffentlichung in der Tagespresse und dem

Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

**§ 12 - Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei

 dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser

 Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter

 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der er-

 schienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher

 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt

 die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen

 gelten als nicht abgegebene Stimmen.

 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden

 Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit

 von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie

 vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des

 Vereins eingegangen sind.

### § 13 - Stimmrecht und Wählbarkeit

I. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht

 kann nur persönlich ausgeübt werden.

II. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 14 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf

Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung

erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

**§ 15 - Kassenprüfer**

I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassen-

 prüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm einge-

 setzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist für die nächsten zwei Wahlperioden

 nicht zulässig.

II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und

 Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen

 und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer

 erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei

 ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassen-

 warts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

**§ 16 - Ordnungen**

Falls erforderlich, kann der Vorstand zur Durchführung der Satzung, Ordnungen

erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des

Vorstandes beschlossen.

**§ 17 - Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter

Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift

anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und

dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden

Schriftführer zu unterschreiben.

**§ 18 - Auflösung des Vereins**

I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt

 des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

 Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur

 Verwendung für Förderung und Pflege des Sports.

**§ 19 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2017 anstelle

der bisherigen Satzung mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht

Recklinghausen in Kraft.